



GEMEINDE ADELSHOFEN

LANDKREIS SINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN "WARTBERG"

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung des Bundesministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), des § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 208) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 26.7.1955 (Ges. Bl. Seite 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151).

AI ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

WR Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

MI Mischgebiet

Sondergebiet

Flächen für den Gemeindebedarf

1 geschossige Bauweise

1+U geschossige Bauweise

2 geschossige Bauweise

Schule Kinderschule

Baugrenze Baulinie

·.. Parkanlage

Landwirtschaft

Straßen u. Gehwege

P Öffentliche Parkfläche

0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	Dauerkleingärten
***	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
	Grenze d. räuml. Geltungsbereich d. Beb. Planes
~	Führung oberirdischer Hauptversorgungsanlagen
	Umformerstation
	Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Bauweise Baumassenzahl
WA	Allgemeines Wohngebiet
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
II	Zahl der Vollgeschosse(Zwingend)
I/II	Bei Ausnutzungsmöglichkeit des Untergeschoßes bis zum Vollgeschoß insgesamt 2 Stockwerke zulässig
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl (Höchstgrenze)
0	Offene Bauweise
	nur Einzel-u. Doppelhäuser zulässig
g	geschlossene Bauweise
	neue Grundstücksgrenzen
MD	Dorfgebiet
GE	Gewerbegebiet

Sportplatz

Wasserflächen



Spielplatz

Mit Leitungsrecht bel. Flächen

A II SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Art der baulichen Nutzung:

- 1.1 Reines Wohngebiet (WR): Ausnahmen nach § 3 (3) BNutzVO werden zugelassen. Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 (1) BNutzVO werden nicht zugelassen.
- 1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA): Nach § 4 (2) BNutzVO nur Wohngebäude, für die im Erdgeschoß die in Absatz (2) Nr. 2 genannten Nutzungsarten zulässig sind.

1.3 Sondergebiete (SO):

Bibelschule: Bebauungsmöglichkeit für Schul-, Lehrund Unterkunftsgebäude

Freizeitzentrum: Bebauungsmöglichkeit für Sport- und Mehrzweckhalle einschl. Festplatz

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf: § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG.

1.5 Dorfgebiet (MD):

Nach § 5 (2) BNutzVO Nr. 1-4 und 9. Zulässig ist eine Bebauung zur Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sowie Gartenbaubetriebe und dem Wohnen.

1.6 Mischgebiete (MI):

Nach § 6 (2) BNutzVO Nr. 1, 4 und 6. Zulässig sind Wohngebäude, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Gartenbaubetriebe.

1.7 Gewerbebetriebe (GE):

Nach § 8 (2) BNutzVO Nr. 1 - 3 sowie (3) Nr. 1. Zulässig sind Gewerbebetriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.

2. Stellung und Gestaltung der Hauptbaukörper:

- 2.1 <u>Firstrichtung:</u> Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.
- 2.2 Sockelhöhe (Fußbodenoberkante EG bzw. UG): Bei Grundstücken bergseits der Straße, bzw. bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an der Straße liegen (z. B. am Ende einer Wendeplatte) bergseits maximal 30 cm über natürlichem Gelände. Talseits ist der Sockel auf mindestens 0,60 m anzufüllen.

Bei Grundstücken talseits der Straße maximal 0,30 m über künftiger Straßenhöhe, jedoch darf der Sockel talseits nur max. 0,60 m in Erscheinung treten.

- 2.3 Die Kniestockhöhe ist allgemein auf das Maß von 35 cm (OK Rohdecke OK Pfette) begrenzt. Der Dachausbau zum Einbau abgeschlossener Wohnungen und Dachgaupen sind unzulässig.
- 2.4 <u>Pachform und Dachneigung:</u> Mit Ausnahme der Sondergebiete für Bibelschule und Freizeitzentrum, sowie der Flächen für Gemeindebedarf und im Gewerbegebiet, sind bei sämtlichen Baukörpern Satteldächer mit einer Dachneigung von £ 25° vorzusehen. Als Ausnahme werden an städtebaulich geeigneten Standorten, sowie in den Sonder- und Gewerbegebieten, abweichend dieser Bauordnung Flach-, Walm- und ähnliche Dachformen zugelassen. Bei Anwendung von Flach-, Walm- und ähnlichen Dachformen muß ein Mindestabstand von 5,00 m von der vorderen Baugrenze eingehalten werden.
- 2.5 Dachfarbe: dunkler Farbton

3. Stellplätze und Garagen:

3-1 Anzahl: Entsprechend den jeweils gültigen Richtzahlen des Innenministeriums in Baden-Württemberg.

- 3.2 Stellung: Garagen dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 (5)

 BNutzVO, unter Einhaltung der LBO, erstellt werden.

 Wenn möglich, sind hierbei die Garagen zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- 3.3 Straßenabstände: Bei Senkrechtstellung (Garagentor/ Straße) ist ein Mindestabstand von 6,00 m, bei Parallelstellung (Garagenlängsseite/Straße) ist ein Mindestabstand von 2,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
- 3.4 Traufhöhe: maximal 2,70 m über Garageneinfahrtshöhe, wobei sich Garagen ohne Sockel den gegebenen Geländeverhältnissen unterzuordnen haben.
- 3.5 Dach: Flachdach oder Dachform des Hauptbaukörpers, dunkler Farbton
- 3.6 Garagentiefe: Maximal 7,00 m (Außenmaß), bei direktem Grenzanbau.
- 3.7 <u>Sichtflächen:</u> entsprechend den Festsetzungen des Absatzes 2.7

4. Außenanlagen:

- 4.1 Die Straßen und Fußwege sind entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan (einschließlich Längs- und Querprofile) auszubauen. Wo sich, durch Geländeverhältnisse bedingt, Einschnitte oder Aufschüttungen ergeben, sind die entsprechenden Böschungen (1:1,5) gegen Ersatz des entstandenen Schadens in die Grundstücke einzulegen. Ein Anspruch auf Stützmauern besteht nicht. Sämtliche Gehsteigrückkanten werden durch Leistensteine abgesichert. Für privat errichtete Sockelmauern erfolgt kein Kostenersatz.
- 4.2 <u>Einfriedigungen</u>: Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht

überschreiten. Erwünscht ist jedoch eine gärtnerisch angelegte einfriedigungsfreie Vorgartenzone. Bei Eckgrundstücken wird die maximale Höhe auf 0,80 m festgesetzt. Bei allen übrigen Grundstücksgrenzen maximal 1,00 m Höhe.

Einfriedigungen in geschlossenen Formen (Mauern, Eternit-, Bretterzäune u. ä.) sind unzulässig. Stacheldraht als Einfriedigungsmaterial ist ebenfalls nicht gestattet. Bei Verwendung von Maschendraht ist dieser abzupflanzen. Es darf nur grüner Maschendraht verwendet werden.

- VI - reasiesbeel

: weise sulast, wees sufgrand der Hanglage

Türen und Tore dürfen nicht nach außen auf den Gehweg oder Straßenraum aufgehen.

Pfeiler sind nur zur Befestigung von Eingangs- und Einfahrtstoren zulässig.

- 4.4 Müllbehälter: Für das Unterbringen von Müllbehältern sind in den Gebäudewänden Nischen oder auf dem Baugrundstück mittels Mauern und Türen geeignete Vorkehrungen zu treffen, so daß keine Mülltonnen frei herumstehen.
- 4.5 Zugänge: Einfahrten, Zugänge und Vorplätze müssen planiert, befestigt und sauber gehalten werden. Das Oberflächenwasser von befestigten Flächen der Grundstücke muß vor Erreichen der Verkehrsflächen gefaßt und abgeleitet werden.

5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind im reinen Wohngebiet (WR) und allgemeinen Wohngebiet (WA) unzulässig. Im Sondergebiet darf bei Lichtreklamen die Farbe Rot nicht verwendet werden.

BÜRGERMEISTERANT EPPINGEN:

(Peuckert)

Bürgermeister

"Genehmigt (§ 11 BBauG 1.V. mit § 2 Abs. 2 Zifl. I der 2. Durchführungsvorordnung zum Pundeshaugesetz und § 111 der 170) mit der Maßgabe, daß die im Bebauungsplan enthaltene Ausweisung I + U eine zweigeschossige Bauweise zuläßt, wenn aufgrund der Hanglage das Untergeschoß eines Gebäudes gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 Ziff. 2 der Landesbauprdnung als Vollgeschoß anzurechnen det und die festgesetzte GFZ eingehalten wird."

Sinsheim, den 20. September 1971 Landratsamt - IV -In Vertretung

Dr. Sieber

